

## **Geschäftsordnung** (überarbeitet am 29.07.1999)

### **1. Geschäftsführung**

Die laufenden Geschäfte werden vom Vorsitzenden, bzw. von der Vorsitzenden abgewickelt. Er/sie delegiert an die Vorstandsmitglieder.

### **2. Aufgabenverteilung des Vorstandes**

Die Aufgaben der drei Vorsitzenden sowie die der restlichen Vorstandsmitglieder sollen in Absprache untereinander für ihre jeweilige Wahlzeit aufgeteilt werden. (z.B. Pressearbeit, Kontakt mit der Hauptgeschäftsstelle in Essen, Organisation der Materialverteilung, -lagerung, -bestellung, Seminarbetreuung, GEW-Nachrichten, Streikbetreuung)

### **3. Beschlussfähigkeit des Vorstands**

- Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei (3) Mitglieder ihr Votum abgeben.
- Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und/oder sofern die Beschlussunfähigkeit nicht ausdrücklich festgestellt ist.

### **4. Vorstandssitzungen**

- Mindestens einmal im Jahr findet eine Sitzung des Gesamtvorstands statt.
- Die VertreterInnen der Schulformen und die gewählten Personalräte geben auf den Vorstandssitzungen und/oder auf den Mitgliederversammlungen ihre Berichte ab.

### **5. Kassenführung**

- Die Kasse wird jedes Jahr geprüft.
- Der Kassenbericht wird jährlich vor der Jahreshauptversammlung gegeben.
- Der Vorstand stellt für jedes Jahr einen Haushaltsplan auf.
- Der geschäftsführende Vorstand genehmigt ihn.
- Die Fahrtkosten werden nach den Richtsätzen des jeweiligen Haushaltsplans erstattet.
- Die Telefonkosten werden in der Regel nach Einheiten abgerechnet.
- Zeichnungsberechtigt für das Konto des Kreisverbandes sind:
  - die/der Vorsitzende/r
  - der/die Kassierer/in
  - der/die Schriftführer/in.
- Eine Bargeldkasse kann geführt werden. Sie dient zur Begleichung aktueller Ausgaben. Die Belegführung unterliegt der Person, die die Bargeldkasse führt.

### **6. Wahlkampfkommission**

Die Wahlkampfkommission für die Personalratswahlen besteht mindestens aus den auf die beiden ersten Listenplätze gewählten KandidatInnen und aus mindestens zwei Mitgliedern des gewählten Vorstands.

### **7. Öffentlichkeitsarbeit**

- Die Öffentlichkeitsarbeit wird von einem in der Vorstandssitzung bestimmten Mitglied koordiniert.
- Eine Zeitung des Kreisverbandes (GEW-Nachrichten) erscheint mindestens einmal im Jahr rechtzeitig zu den Personalversammlungen.